



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Geltungsbereichsgrenze des vorliegenden Änderungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Baugrenze, Aufzuhebende Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Durch den Straßenbau erforderliche Flächen für Aufschüttungen bzw. Böschungen

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SD** Satteldach ← Firstrichtung
- 30° - 36° Dachneigung

Zwangend: Erd- und Untergeschoß mit Satteldach
Dachneigung 30 - 36°, max. Traufhöhe talseitig 6,50 m, bergseitig 3,50 m

0.4 Grundflächenzahl

0.6 Geschossflächenzahl

Öffentliche Grünfläche (Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15) Neu anzupflanzende Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)

Öffentl. Verkehrsflächen (Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1.2 Für die Hinweise

Vorh. Wohngebäude

Vorh. Nebengebäude

Bestehende Grundstücksgrenzen

Höhengichtlinien

Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Textfestsetzungen des Gesamtbebauungsplanes der Gemeinde Schonungen für den Gemeindeteil Forst in der Fassung vom 03.02.1981, genehmigt vom LRA Schweinfurt am 07.09.1981 mit Bescheid Nr. 5.3 - 610 - 19/2.
- 2.2 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 30. SEP. 1986 bis 30. OKT. 1986 im Rathaus von Schonungen öffentlich ausgestellt.
Schonungen, den 3. DEZ. 1986



[Signature]
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 4. NOV. 1986 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als **Satzung** beschlossen.

Schonungen, den 3. DEZ. 1986



[Signature]
1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.02.1987 Nr. 5.3 - 610 - 19/2 genehmigt worden.

Schweinfurt, 25.02.1987

LANDRATSAMT

IAA.

[Signature]
Mainka
Oberregierungsrat



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 13. März 1987 durch Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 10 der Gemeinde Schonungen bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Schonungen, den 16.3.1987



[Signature]
Wenzel
Bürgermeister

**ÄNDERUNG NR. 4 DES RECHTS-
VERBINDLICHEN GESAMTBEBAUUNGS-
PLANES DER GMD. SCHONUNGEN
IM GT. FORST LKR. SCHWEINFURT
M. 1 : 1000**

AUFGESTELLT :
OERLENBACH DEN 31.10.1985
GEÄNDERT DEN 08.07.1986
GEÄNDERT DEN 04.11.1986



DER ARCHITEKT: